OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-470011/9/MZ

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Säumnisbeschwerde des C B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 29.04.2019, AZ: 811-6/ Oberer Markt 12, betreffend Kanal- und Wassergrundgebühren den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde des C B betreffend dessen Antrag vom 01.08.2017 an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Am 01.04.2019 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Säumnisbeschwerde des C B ein, in welcher vorgebracht wird, dass über den verfahrensgegenständlichen Antrag vom 01.08.2017 bislang keine Entscheidung durch die Abgabenbehörde getroffen wurde.

b) Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.04.2019, LVwG-470011/4/MZ, wurde dem Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gemäß § 284 Abs 2 BAO aufgetragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

c) Mit Schreiben vom 13.05.2019 teilte der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen mit, dass der verfahrensgegenständliche Bescheid am 10.05.2019 per RSb an den Beschwerdeführer gesandt worden sei. Dem Rückschein ist zu entnehmen, dass die Zustellung (im Wege der Hinterlegung) am 13.05.2019, erfolgte.

II. Gemäß § 284 Abs 2 BAO ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen, wenn der Bescheid – wie im vorliegenden Fall – innerhalb der dreimonatigen Frist erlassen oder wurde.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 284 Abs 2 letzter Satz BAO keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und der Frage, ob im konkreten Beschwerdefall die dreimonatige Frist der zitierten Bestimmung eingehalten wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer